



# **Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)**

## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung .....	1
2	Ausgangslage.....	1
3	Grundzüge der Neuregelung .....	1
4	Erläuterungen zu den Artikeln.....	4
4.1	Änderung der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte.....	4
4.2	Indirekte Änderung der Musikschulverordnung.....	4
4.3	Inkrafttreten .....	4
5	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	4
6	Finanzielle Auswirkungen für den Kanton (exkl. Gemeindeanteil).....	4
7	Personelle und organisatorische Auswirkungen .....	5
8	Auswirkungen auf die Gemeinden .....	5
9	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	5
10	Ergebnisse der Konsultation .....	5

## **Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)**

---

### **1 Zusammenfassung**

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) werden Lehrkräfte der Primarstufe und des Kindergartens ab 1. August 2020 neu in die Gehaltsklasse 7 anstatt in die Gehaltsklasse 6 eingereiht.

Damit soll die interkantonale Konkurrenzfähigkeit der bernischen Gehälter gestärkt werden. Zudem berücksichtigt die höhere Einreihung, dass sich in den vergangenen Jahren die Ausbildungsanforderungen wie auch die beruflichen Anforderungen an die Primar- und Kindergartenlehrkräfte erhöht haben. Auch gleichstellungspolitische Überlegungen weisen auf einen Anpassungsbedarf hin. Analog soll die Gehaltsklasse 7 auch für die Lehrkräfte der Musikschulen gelten.

### **2 Ausgangslage**

Die Sicherstellung und stetige Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte ist eine zentrale Handlungsachse in der geltenden Bildungsstrategie 2016. Mit der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) liegt dazu ein wichtiges Steuerungsinstrument in der Personalpolitik vor. Die LAV wird auf den 1. August 2020 angepasst.

### **3 Grundzüge der Neuregelung**

Ziel der Revision ist es, die Attraktivität der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Lehrerschaft zu erhalten und zu verbessern. Angesichts der demografischen Entwicklung und der bestehenden erschwerten Stellenbesetzung zielen diese Bestimmungen auch darauf ab, den Ausstieg der Lehrkräfte aus dem Lehrberuf zu verhindern. Deshalb werden Lehrkräfte der Primarstufe und des Kindergartens ab 1. August 2020 in die Gehaltsklasse 7 eingereiht.

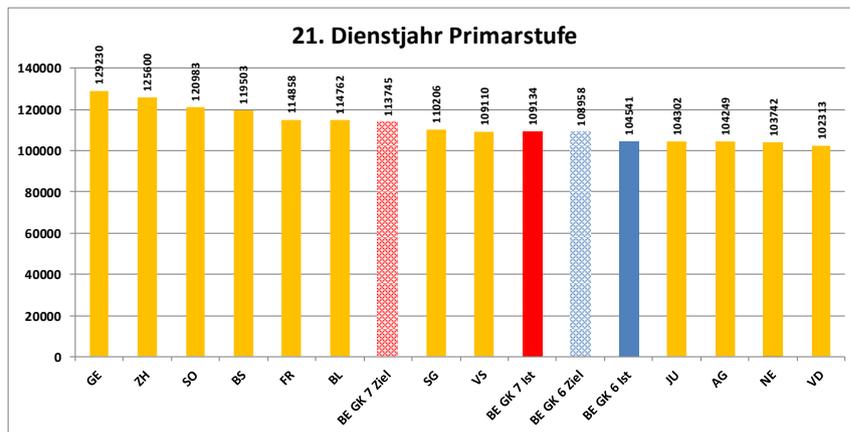
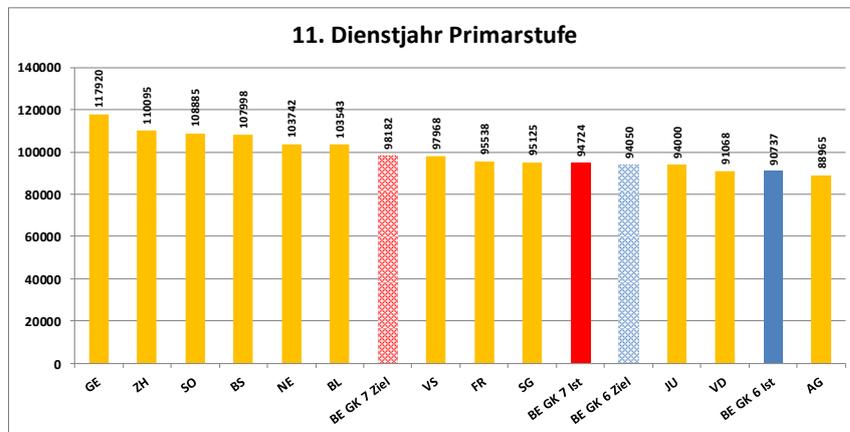
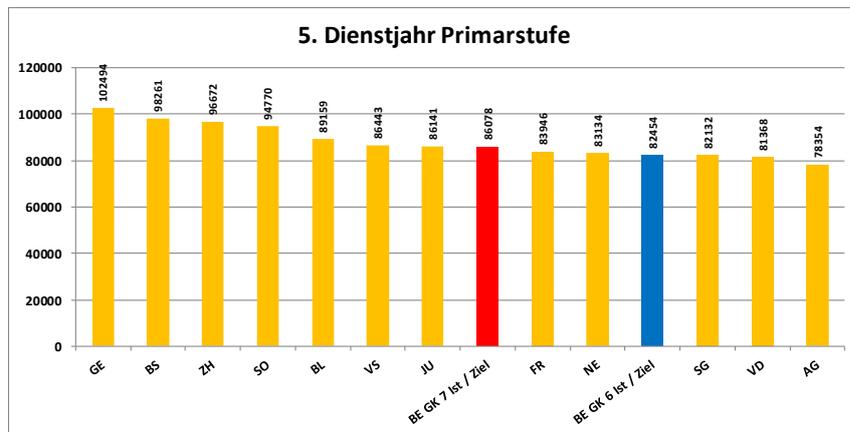
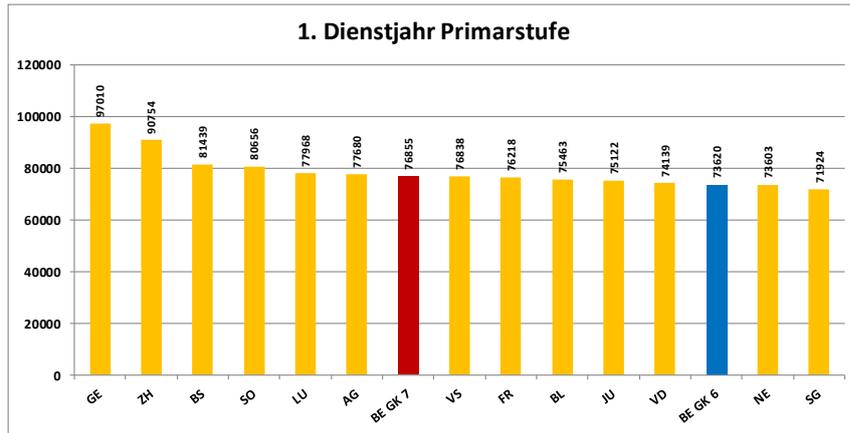
Begründet wird die Erhöhung mit der ungenügenden interkantonalen Konkurrenzfähigkeit der Gehälter der Primarlehrkräfte. Diese wurde im Rahmen eines interkantonalen Vergleichs der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im Jahre 2015 festgestellt. Tief sind vor allem die Anfangsgehälter. Gegenüber Kantonen wie beispielsweise Freiburg, Luzern und Solothurn, die aufgrund ihrer Nähe zum Kanton Bern wesentliche Konkurrenzkantone sind, ist diese Situation bei der Gewinnung von Personal bedeutsam.

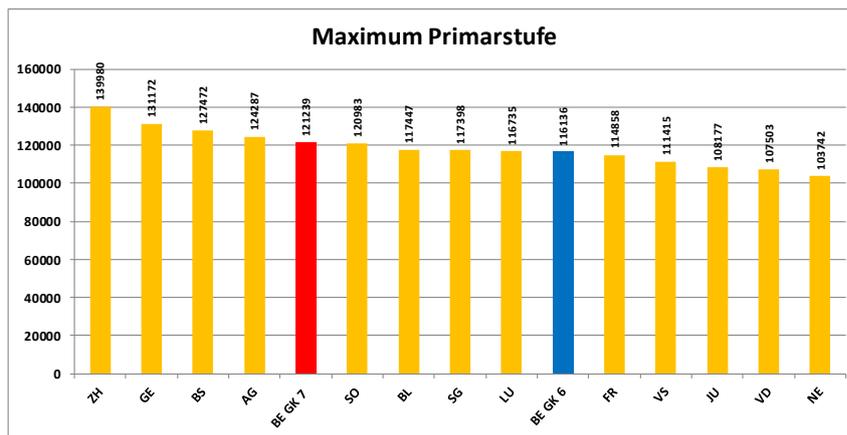
Mit einer Einreihung in der Gehaltsklasse 7 verbessert sich die interkantonale Position der Gehälter der bernischen Primarlehrkräfte. Dies zeigt die nachfolgende Abbildung 1 auf. Zu beachten ist jedoch, dass die Aussagekraft der Abbildung eingeschränkt ist, da Zahlen aus verschiedenen Jahren verglichen werden:

- Die Zahlen der Vergleichskantone haben das Stichdatum 1. August 2015. Sie sind analog im Bericht vom 21. Dezember 2016 der Erziehungsdirektion über die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich aufgeführt.
- Die bernischen Werte wurden aktualisiert und entsprechen den Werten per 1. August 2019. Sie beinhalten die Gehaltsentwicklungen seit 2015 (degressive Gehaltskurve, Aufholen von Gehaltsrückständen [«Dellenkorrektur»]).

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass seit 2015 in anderen Kantonen teilweise Anpassungen der Löhne der Primarlehrkräfte erfolgt sind.

Abbildung 1 Rangierte Jahresgehälter Primarstufe pro Dienstjahr in CHF





Die Erhöhung berücksichtigt auch, dass die fachlichen und sozialen Anforderungen an die Primar- und Kindergartenlehrkräfte in den letzten Jahren gestiegen sind. Der Unterricht dieser Lehrkräfte hat sich gewandelt und sie sind stark gefordert, die heutigen und zukünftigen Herausforderungen in der Volksschule erfolgreich zu meistern. Zu nennen sind beispielsweise die zunehmend frühere Förderung der Kinder, höhere Heterogenität der Schülerinnen und Schüler, die Umsetzung des Integrationsartikels und der Medienwandel. Diese Veränderungen haben seit längerem eine Annäherung der beruflichen Anforderungen der Primarstufe an jene der Sekundarstufe I bewirkt.

Die Annäherung zwischen den beiden Schulstufen widerspiegelt sich zudem in der Ansiedlung des heutigen Studiengangs für Kindergarten- und Primarlehrkräfte auf der Tertiärstufe (Bachelor), d. h. an einer pädagogischen Hochschule. Vormalig erfolgte die Ausbildung zur Primar- und Kindergartenlehrkraft auf der Sekundarstufe II (an den Seminaren).

Auch gleichstellungspolitische Überlegungen weisen auf einen Anpassungsbedarf der Gehaltsklasse der Primarstufe und des Kindergartens hin. Der Frauenanteil bei den Kindergartenlehrkräften liegt bei 98 Prozent, jener der Primarlehrkräfte bei über 80 Prozent. Es handelt sich bei beiden Berufsgruppen mit einem so hohen Anteil an Frauen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung um frauenspezifische Funktionen. Umso mehr ist darauf zu achten, dass die Einreihung dem Prinzip «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» entspricht.

Zusätzlich hat bereits die in den 1990er-Jahren durchgeführte Arbeitsplatzbewertung des Betriebswirtschaftlichen Instituts der ETH Zürich (BWI) aufgezeigt, dass für Lehrkräfte der Primarstufe sowie für die Kindergartenlehrkräfte eine höhere Einstufung um jeweils eine Gehaltsklasse nötig gewesen wäre (vgl. dazu die Erläuterungen im Vortrag zum Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAD; BSG 430.250.1]). Für den Kindergarten ist dies schrittweise erfolgt und seit 2015 werden diese Lehrkräfte wie die Primarlehrkräfte in der Gehaltsklasse 6 eingereiht.

Wie einleitend dargelegt, ist die Stellenbesetzung sehr erschwert. Für die Folgejahre ist mit einer weiteren Verknappung des Angebots an Lehrkräften zu rechnen. Auch in Grenzregionen zu anderen Kantonen mit höheren Besoldungen ist es anspruchsvoll, freie Lehrerstellen zu besetzen. Zusätzlich besteht vielerorts die Tendenz zu einer zunehmenden Teilzeitbeschäftigung. Dies betrifft vor allem weibliche Lehrkräfte. Für den Arbeitgeber Kanton Bern ist die Sicherstellung der Qualität der Volksschulbildung ein prioritäres Anliegen. Dazu ist es entscheidend, dass der Lehrberuf attraktiv ist und fähige, motivierte und gut ausgebildete Lehrkräfte anzieht. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass der Lehrberuf vom Gehalt her – im Umfeld der angrenzenden Kantone und gegenüber anderen Berufen – konkurrenzfähig ist. Um mittel- und längerfristig genügend Lehrkräfte (auch männliche) finden zu können, welche bereit sind, diesen Beruf auszuüben, sollte die Gehaltsklasse deshalb dringend angehoben werden.

Parallel zur Erhöhung der Gehaltsklasse der Primar- und Kindergartenlehrkräfte wird auch das Lohnniveau von Lehrkräften an Musikschulen erhöht. Ziel der Musikschulgesetzgebung ist es, dass die Gehaltsleistungen von Musikschulen für Lehrkräfte und Schulleitungen jenen der Lehreranstellungsgesetzgebung entsprechen. Das Lohnniveau der Musikschullehrkräfte ist

deshalb seit Jahren demjenigen von Lehrkräften der Primarstufe gleichgestellt. Mit der Musikschulverordnung vom 22. Februar 2012 (MSV; BSG 432.311) hat der Regierungsrat die schon in der früheren Verordnung von 1997 enthaltene Regelung bestätigt. Auf eine Angleichung der Gehälter an jene von Lehrkräften der Sekundarstufe I wurde jedoch aus finanziellen Überlegungen verzichtet. Um das Gleichgewicht zwischen Volksschullehrkräften und Musikschullehrkräften zu erhalten, wird die Einreihung deshalb auch für die Musikschullehrkräfte von der aktuellen Gehaltsklasse 6 in die Gehaltsklasse 7 angepasst.

## **4 Erläuterungen zu den Artikeln**

### *4.1 Änderung der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte*

#### *Anhang 1 zu Artikel 27*

Die detaillierten Ausführungen bezüglich der Anpassung der Gehaltsklasse der Primarstufe und des Kindergartens sowie der Musikschulen sind im Kapitel 3 enthalten.

Für bereits im Schuldienst tätige Lehrkräfte erfolgt die Überführung in die Gehaltsklasse 7 von Amtes wegen: Die Lehrkräfte, welche in der Gehaltsklasse 6 eingereiht waren, werden mit Inkrafttreten der Änderung automatisch in die Gehaltsklasse 7 eingereiht und erhalten eine neue Einstufungsverfügung. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden neu eintretende Lehrkräfte direkt in die Gehaltsklasse 7 eingereiht.

Die Gehaltsklassenanpassung wird unter der Beibehaltung der bisherigen Einstufung im Sinne einer Stufenüberführung vorgenommen (analog dem Gehaltsklassenwechsel der Kindergartenlehrkräfte im Jahre 2015; ein allfälliger individueller Gehaltsaufstieg ist noch nicht berücksichtigt).

### *4.2 Indirekte Änderung der Musikschulverordnung*

Die Anstellungsbedingungen der Musikschullehrkräfte orientieren sich an denjenigen der Primarlehrkräfte. Artikel 14 MSV wird deshalb dahingehend angepasst, dass das Gehalt der Musikschullehrkräfte neu der Gehaltsklasse 7 anstatt der aktuellen Gehaltsklasse 6 entspricht (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 3).

### *4.3 Inkrafttreten*

Das Inkrafttreten der Änderungen erfolgt auf den 1. August 2020.

## **5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Diese Revision erfolgt im Sinne der Regierungsrichtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022. Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv und der Zugang zum Arbeitsmarkt wird unter anderem durch innovative Anstellungsbedingungen erleichtert (vgl. Ziel 3 der Richtlinien).

## **6 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton (exkl. Gemeindeanteil)**

Die Vorlage hat aufgrund der Erhöhung der Gehaltsklasse für die Primarstufe und den Kindergarten sowie für die Musikschulen finanzielle Auswirkungen.

Die Erhöhung generiert für den Kanton im Jahr 2020 Mehrkosten von rund 8.5 Millionen Franken (für die Monate August bis Dezember; inkl. Sozialversicherungsbeiträge von 20 %; davon rund CHF 0.3 Mio. für die Erhöhung der Gehaltsklasse der Musikschullehrkräfte) und ab dem Jahr 2021 rund 20.4 Millionen Franken (davon rund CHF 0.7 Mio. für die Erhöhung der Gehaltsklasse der Musikschullehrkräfte).

Für die Umsetzung der Massnahme sind die notwendigen Mittel vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion im Voranschlag 2020 und in den Finanzplänen 2021 bis 2023 berücksichtigt.

## **7 Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Erhöhung der Gehaltsklasse für die Primarstufe und den Kindergarten von 6 auf 7 ist wesentlich. Sie steigert die Attraktivität der Anstellungsbedingungen dieser Lehrkräftekatégorie und verbessert die interkantonale Konkurrenzfähigkeit.

## **8 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die unter Ziffer 6 aufgeführten finanziellen Auswirkungen werden für die Gemeinden im Jahr 2020 zu Mehrkosten von rund 3.8 Millionen Franken (für die Monate August bis Dezember; inkl. Sozialversicherungsbeiträge von 20 %) und ab dem Jahr 2021 von rund 9.2 Millionen Franken führen.

## **9 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Erhöhung der Gehaltsklasse für die Primarstufe und den Kindergarten trägt dazu bei, dass Schulen im Kanton Bern genügend Lehrkräfte mit den erforderlichen Qualifikationen und der notwendigen Motivation halten bzw. rekrutieren können. Dies ist eine Voraussetzung für eine qualifizierte Ausbildung der Kinder und Jugendlichen, die wiederum einen wesentlichen Faktor für eine gut funktionierende und prosperierende Volkswirtschaft im Kanton Bern darstellt.

## **10 Ergebnisse der Konsultation**

Zur vorliegenden Änderung der LAV wurde bereits 2018 eine Konsultation beim Verband Bernischer Gemeinden sowie bei den Personal- und Berufsverbänden durchgeführt. Die Erhöhung der Gehaltsklasse wurde von allen Konsultationspartnern begrüsst.

Bern,

Die Erziehungsdirektorin:

*Christine Häsler*